

# **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER RECYCLINGHÖFE UND DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN**

Stand: 01.04.2019



## **Wetterau**

Abfallwirtschaft

## Recyclinghofsatzung

**Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017) in der Fassung der 1. Änderung vom 01. April 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7 vom 21.03.2019)**

Auf Grundlage von

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247),
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wetteraukreis betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle Recyclinghöfe in Niddatal/Ilbenstadt, Echzell/Grund-Schwalheim und Friedberg/Bad Nauheim.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
  - I.
    - a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
    - b) Altholz der Altholzkategorie A IV
    - c) Altreifen
    - d) Bauschutt gipsfrei
    - e) Bauschutt gipshaltig
    - f) Flachglas
    - g) Grünabfall
    - h) Metallschrott
    - i) Papier, Pappe, Kartonagen
    - j) Sperrmüll

II.

- a) Altkleider
  - b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
  - c) Hochenergiebatterien
  - d) Beschädigte Hochenergiebatterien
  - e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
  - f) Elektroaltgeräte
  - g) Hartkunststoff
  - h) Hohlglas
  - i) Korken
  - j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Die vom Wetteraukreis bereitgestellten Recyclinghöfe stehen zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und dürfen nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### § 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

### § 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird.  
Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (2a) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	Altholz der Altholzkategorien A IV	6,60 €
3.	Bauschutt gipshaltig	2,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	2,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Metallschrott	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
9.	Sperrmüll	6,00 €

(2b) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	je Tonne	100,00 €
2.	Altholz der Altholzkategorien A IV	je Tonne	200,00 €
3.	Bauschutt gipshaltig	je Tonne	60,00 €
4.	Bauschutt gipsfrei	je Tonne	60,00 €
5.	Flachglas	je Tonne	0,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	60,00 €
7.	Metallschrott	je Tonne	0,00 €
8.	Papier, Pappe, Kartonagen	je Tonne	0,00 €
9.	Sperrmüll	je Tonne	180,00 €

(3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(4) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

## § 5 Sonstiges

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung des Wetteraukreises vom 25.10.2017, die Gebührensatzung vom 25.10.2017 sowie der Organisationsplan vom 19.09.2017 einschließlich Produkt- und Merkblätter sowie die Betriebspläne in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Recyclinghofsatzung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Friedberg, den 11.03.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

\_\_\_\_\_  
gez. Matthias Walther

Dezernent für Abfallwirtschaft

\_\_\_\_\_  
gez. Jan Weckler

Landrat